

39. 1. Schließt Art. 9 der preuß. Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 (G.G. S. 17) den Erlass von Polizei-Verordnungen aus, welche die Benutzung des Privateigentums im Interesse der Gesundheitspolizei beschränken?

Preuß. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 §. 6 (G.G. S. 265).

2. Was ist Aufforderung zum Ungehorsam im Sinne des §. 110 St.G.B.'s?

3. Findet, wenn eine Handlung sowohl unter §. 110 als unter §. 111 St.G.B.'s fällt, eine Konkurrenz von Delikten aus §. 73 St.G.B.'s oder eine bloße Gesetzeskonkurrenz statt, welche zur Anwendung der Strafe aus §. 111 führt?

II. Straffenat. Urk. v. 19. April 1881 g. N. Rep. 744/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

1. Auf Grund der §§. 5. 6. 11 des preussischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.G. S. 265) hat das Polizeipräsidium zu Berlin, nach Beratung mit dem Gemeindevorstande, unter dem 29. November 1877 eine Verordnung erlassen, welche die Beseitigung aller Verschlussvorrichtungen, die den Abzug des Rauches nach den Schornsteinen zu verhindern geeignet sind, bei Öfen in Wohn- und Schlafräumen bis zum 1. Januar 1881 fordert. Die in Berlin erscheinende „Deutsche Grundeigentum-Zeitung“ brachte in ihrer im Publikum vertriebenen Nr. 73 vom 9. September 1880 einen Zeitartikel, in welchem den durch die Verordnung betroffenen Berliner Hauseigentümern der Rat erteilt ist, die Verordnung überhaupt nicht zu befolgen, und denjenigen, welche der obrigkeitlichen Verfügung Folge leisten, Nachteile in Aussicht gestellt werden; denn es würden die, welche sich unter die Polizeivorschrift „ducken“, solches jedenfalls sehr bereuen, wenn sie erführen, daß andere mit ihrem Appellieren an Recht und Gesetz durchgekommen wären. Der Angeklagte war zur Zeit des Erscheinens dieses Artikels verantwortlicher Redakteur der Zeitung, hat den Verfasser nicht genannt und sich zu dem Inhalte des Artikels bekannt. Auf Grund dieses für erwiesen erachteten Sachverhaltes nimmt der Vorrichter an, „daß der Angeklagte zu Berlin am 9. September 1880 durch Verbreitung einer periodischen Druckschrift zum Ungehorsam gegen eine rechtsgültige Verordnung aufgefordert hat“.

Diese Feststellung erschöpft die Thatbestandsmerkmale der zur Anwendung gebrachten §§. 110 St.G.B.'s und 20 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874.

Die Revision sucht zu Unrecht eine Verletzung des §. 110 a. a. O. aus Art. 9 der preussischen Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 herzuleiten. Denn dieser Artikel, welcher den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums und den Folgesatz ausspricht, daß dasselbe nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden könne, schließt Anordnungen, durch welche im polizeilichen Interesse der freien Benutzung des Eigentums Schranken gesetzt werden, nicht aus. Die entgegenstehende, von der Revision versuchte Auslegung würde die wesentlichsten Zweige der Polizei, insbesondere die Straßen-, Markt-, Gesundheits- und Bau-Polizei, vollständig lahm

legen und so Zustände herbeiführen, bei welchen unter den gegebenen Kulturverhältnissen die Gesellschaft nicht bestehen könnte. Zu den Gegenständen der Regelung durch ortspolizeiliche Vorschriften gehört nach §. 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 auch die Fürsorge für Leben und Gesundheit, und daraus ergibt sich von selbst die Befugnis der Polizei, innerhalb der in dem Gesetze gegebenen Begrenzung, einer das Leben und die Gesundheit gefährdenden Benutzung von Gegenständen des Eigentums durch Erlaß von Vorschriften entgegenzutreten. Es kann in solchem Falle von einer Beschränkung des verfassungsmäßig garantierten Eigentumsrechtes keine Rede sein, weil letzteres an sich und durch das Gesetz dahin beschränkt ist, daß seine Ausübung nicht in einer Leben und Gesundheit anderer gefährdenden Weise erfolgen darf (I. 8. §. 26 P.A.R.N.'s).

2. Das Gesetz giebt ferner in betreff der Form oder des Mittels der Aufforderung keinerlei Vorschriften; zum Auffordern genügt vielmehr nach dem üblichen Sprachgebrauche jede Kundgebung, welche eine Einwirkung auf den Willen anderer bezweckt, und es giebt deshalb die Auffassung des Vorrichters, welcher in dem Räte zur Nichtbefolgung in Verbindung mit der Darlegung des im Falle der Befolgung angeblich zu erwartenden Nachtheiles eine Aufforderung im Sinne des §. 110 a. a. O. findet, zu keinem Bedenken Anlaß.

3. Dagegen hat sich bei der infolge der erörterten Angriffe nach §. 392 St.P.O. gebotenen weiteren Prüfung der Gesetzesanwendung ein nicht zu beseitigendes Bedenken ergeben.

Der §. 110 St.G.B.'s bedroht unter näher bestimmten Voraussetzungen die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen und obrigkeitliche Anordnungen. Der §. 111 das. richtet sich gegen die in gleicher Weise erfolgende Aufforderung zu einer strafbaren Handlung. Die erstere Vorschrift sieht sonach einen Thatbestand vor, welcher begrifflich die Merkmale des §. 111 in sich schließt. Letztere Vorschrift enthält insofern einen specielleren Thatbestand, als sie eine Aufforderung zu einer bestimmten und zugleich strafbaren Handlung erfordert. Danach ist die Anwendung des §. 110 ausgeschlossen, insoweit der speciellere Straffall des §. 111 vorliegt, ohne Unterschied, ob sich nach Lage des Falles bei Anwendung des §. 111 eine härtere oder eine gelindere Strafe herausstellt, als bei Anwendung des §. 110.

Nach dem vom Vorrichter dargelegten Thatbestande hat der An-

geklagte die Hauseigentümer Berlins aufgefordert, die bis zum 1. Januar 1881 geforderte Beseitigung aller Verschlussvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach den Schornsteinen zu verhindern geeignet sind, in Wohn- und Schlafräumen ihrer Häuser zu unterlassen. Das Wort „Handlung“ umfaßt nach dem Sprachgebrauche des Gesetzbuches auch Unterlassungen. Die Aufforderung enthält für jeden Hauseigentümer eine genaue Bezeichnung der von ihm nach dem Willen des Auffordernden zu unterlassenden Handlung.

Der Vorrichter erwähnt aber noch weiter, daß die Polizeivorschrift eine Strafandrohung enthalte, und der im Urteile wiedergegebene Artikel geht von der Annahme aus, daß gerade diejenige Unterlassung, zu welcher aufgefordert wird, unter Strafe gestellt sei.

Trifft diese Voraussetzung zu, so liegt eine Aufforderung zur Begehung einer konkreten strafbaren Handlung und in Verbindung mit den sonstigen Feststellungen des angefochtenen Urteils der Thatbestand des §. 111 vor.

Die in dieser Vorschrift vorgesehene Strafe ist aber im unterstellten Falle gelinder als die des vom Vorrichter angewendeten §. 110, da sie, möge der Aufforderung Folge gegeben sein oder nicht, über die in der Polizeiverordnung angedrohte, nach §§. 11. 18 des Gesetzes vom 11. März 1850 nur bis zum Höchstbetrage von 30 M. Geld-, event. 14 Tagen Freiheitsstrafe zulässige Strafe nicht hinausgehen darf.

Der Vorrichter hat daher zu Unrecht und zum Nachteile des Beschwerdeführers die Prüfung unterlassen, ob nicht an Stelle des §. 110 die Strafvorschrift des §. 111 St.G.B.'s hätte zur Anwendung kommen müssen.